

Praktische Fragen des Ausweisungsrechts

- Folgen aus der aktuellen Rechtsprechung des
Bundesverwaltungsgerichts zur Generalprävention -

Hohenheimer Tag zum Migrationsrecht 24.-26.01.2020

Dr. Ina Bauer

Die Normen

Der Vorschlag zur Änderung des Ausweisungsrechts im Jahre 2014 (Bergmann/Dörig, BDVR Rundschreiben, 2014, Heft 1) hatte auch einen Abschied von der Ausweisung aus Gründen der Generalprävention nahegelegt (vgl. Bergmann, ZAR 2013, 318, 320) - zumal Abschreckung anderer im Ordnungsrecht Irrationales in sich birgt (näher Beichel-Benedetti/Hoppe, Das Recht der Ausweisung im Wandel der Zeit, in: Hohenheimer Horizonte, Festschrift für Klaus Barwig, S. 417 ff.).

Der seit 01.01.2016 geltende Wortlaut des **§ 53 Abs. 1 AufenthG** (BGBl I, 1386):

Ein Ausländer, **dessen Aufenthalt** die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, wird ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt.

Die Normen

Aus der **Gesetzesbegründung zu § 53 AufenthG** (BT-Drs. 18/4097, S. 49):

Die Ausweisungsentscheidung kann grundsätzlich auch auf generalpräventive Erwägungen gestützt werden, wenn nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls das Interesse an der Ausreise das Interesse des Ausländers an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet überwiegt. Dies gilt allerdings nicht für die in § 53 Absatz 3 genannten Personengruppen. Hier ist die Ausweisung nur zulässig, wenn das persönliche Verhalten des Betroffenen gegenwärtig eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt und die Ausweisung für die Wahrung dieses Interesses unerlässlich ist.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG in der seit 01.08.2015 geltenden Fassung (BGBl I, 1386): Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass kein Ausweisungsinteresse besteht.

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuordnung des Ausweisungsrechts in den §§ 53 ff. (so die Gesetzesbegründung; BT-Drs. 18/4097, S. 35).

BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2018 - 1 C 16.17 - BVerwGE 162, 349 zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG

Generalpräventive Gründe können auch nach dem seit 01.01.2016 geltenden Ausweisungsrecht ein **Ausweisungsinteresse iSv § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG** begründen. Der Auffassung, dass die Generalprävention einen aus dem Strafrecht stammenden Fremdkörper darstelle, der jedenfalls mit dem - nach dem Wortlaut des § 53 Abs. 1 AufenthG allein auf das individuelle Verhalten des Ausländers abstellenden - neuen Ausweisungsrecht nicht vereinbar sei (so das Urteil der Vorinstanz <VGH Bad.-Württ., v. 19.04.2017 - 11 S 1967/16 - juris Rn. 73 ff.>; Cziersky-Reis in Hofmann, AuslR., 2. Aufl., § 53 Rn. 25 ff.), hat sich das BVerwG nicht angeschlossen. **Argumente des BVerwG:**

- § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG knüpfte in seiner bis zur Neuregelung geltenden Fassung an die damalige Terminologie des Ausweisungsrechts an und setzte in der Regel voraus, dass kein „Ausweisungsgrund“ im Sinne der §§ 53 ff. AufenthG a.F. vorlag. Die geänderte Fassung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG stellt nach den Gesetzesmaterialien lediglich eine Folgeänderung zur Neuordnung des Ausweisungsrechts in den §§ 53 ff. AufenthG dar. Daher ist die zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG a.F. und inhaltlich entsprechenden Vorläufervorschriften ergangene Rechtsprechung auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG n.F. übertragbar. Danach kam es für das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes nicht darauf an, ob der Ausländer tatsächlich ausgewiesen werden könnte (Rn. 15).
- § 53 Abs. 1 AufenthG verlangt nicht, dass vom ordnungsrechtlich auffälligen Ausländer selbst eine Gefahr ausgehen muss. Vielmehr muss dessen weiterer „Aufenthalt“ eine Gefährdung bewirkt (Rn. 16).

BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2018 - 1 C 16.17 - BVerwGE 162, 349 zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG

- Vom weiteren Aufenthalt eines Ausländers, der Straftaten begangen hat, kann aber auch dann eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, wenn von ihm selbst keine (Wiederholungs-)Gefahr mehr ausgeht, im Fall des Unterbleibens einer ausländerrechtlichen Reaktion auf sein Fehlverhalten andere Ausländer aber nicht wirksam davon abgehalten werden, vergleichbare Delikte zu begehen (vgl. zum früheren Ausweisungsrecht: BVerwG, Urteil vom 14.02.2012 - 1 C 7.11 - BVerwGE 142, 29 Rn. 17 ff.) (Rn. 16).
- Der Wortlaut des § 53 Abs. 1 AufenthG unterscheidet sich insoweit ausdrücklich von dem des § 53 Abs. 3 AufenthG, der für bestimmte ausländerrechtlich privilegierte Personengruppen verlangt, dass das „persönliche Verhalten des Betroffenen“ eine schwerwiegende Gefahr darstellt. Insofern findet der in der Gesetzesbegründung ausdrücklich formulierte gesetzgeberische Wille, eine Ausweisungsentscheidung grundsätzlich auch auf generalpräventive Erwägungen stützen zu können (BT-Drs. 18/4097 S. 49), im Gesetzeswortlaut seinen Niederschlag (Rn. 17).
- Entsprechendes gilt für die allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Diese verlangt das Fehlen eines Ausweisungsinteresses, ohne dieses, auf Tatbestände einzugrenzen, bei denen die Gefahr vom Ausländer selbst ausgehen muss (Rn. 18).
- Des Weiteren ergibt sich aus dem Gesetz selbst, dass es generalpräventive Ausweisungsinteressen berücksichtigt sehen will. § 54 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a AufenthG dient typischerweise generalpräventiven Interessen. Dieses Ausweisungsinteresse zielt maßgeblich darauf ab, verhaltenslenkend auf andere Ausländer einzuwirken, indem ihnen aufenthaltsrechtliche Nachteile im Falle eines pflichtwidrigen Verhaltens aufgezeigt werden (Rn. 20).

BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2018 - 1 C 16.17 - BVerwGE 162, 349 zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG

Ein **generalpräventives Ausweisungsinteresse** steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG allerdings nur dann entgegen, wenn es noch **aktuell ist, das heißt zum Zeitpunkt der tatrichterlichen Entscheidung noch vorhanden ist** (Rn. 22).

- Jedes generalpräventive Ausweisungsinteresse verliert mit zunehmendem Zeitabstand an Bedeutung und kann ab einem bestimmten Zeitpunkt - auch bei der Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG - nicht mehr herangezogen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.01.2002 - 1 C 6.01 - BVerwGE 115, 352 <360>) (Rn. 23).
- Das AufenthG enthält keine feste Regeln, wie lange ein bestimmtes Ausweisungsinteresse, wie es etwa in den Tatbeständen des § 54 AufenthG normiert ist, verhaltenslenkende Wirkung entfaltet und einem Ausländer generalpräventiv entgegengehalten werden kann (Rn. 23).
- Keine Heranziehung des § 11 Abs. 3 AufenthG möglich (Rn. 23).
- Für die zeitliche Begrenzung eines generalpräventiven Ausweisungsinteresses, das an strafbares Verhalten anknüpft, bieten die strafrechtlichen Verjährungsfristen der §§ 78 ff. StGB einen geeigneten Rahmen zur **Orientierung** (Rn. 23).
- Die **einfache Verjährungsfrist des § 78 Abs. 3 StGB**, deren Dauer sich nach der verwirklichten Tat richtet und die mit Beendigung der Tat zu laufen beginnt, bildet eine **untere Grenze**. Die **obere Grenze orientiert** sich hingegen regelmäßig an der absoluten Verjährungsfrist des **§ 78c Abs. 3 Satz 2 StGB**, die regelmäßig das Doppelte der einfachen Verjährungsfrist beträgt. Innerhalb dieses Zeitrahmens ist der Fortbestand des Ausweisungsinteresses anhand generalpräventiver Erwägungen zu ermitteln. Bei abgeurteilten Straftaten stellen die Fristen für ein Verwertungsverbot nach § 51 BZRG in jedem Fall die Obergrenze dar (Rn. 23).

BVerwG, Urteil vom 9. Mai 2019 - 1 C 21.18 - InfAuslR 2019, 381 zu § 53 AufenthG

Das BVerwG überträgt sein Urteil vom 12.07.2018 - 1 C 16.17 - zur Generalprävention einschließlich der Bestimmung der Aktualität des Ausweisungsinteresses anhand der strafrechtlichen Verjährungsvorschriften auf die Ausweisung nach § 53 Abs. 1 AufenthG.

Ferner findet sich in dem Urteil die Überlegung, dass bei der Gewichtung des öffentlichen Interesses an einer generalpräventiven Ausweisung jedenfalls dann auch die der absoluten Verfolgungsverjährung unterfallenden Taten, soweit sie nicht einem registerrechtlichen Verwertungsverbot unterliegen, berücksichtigt werden können, wenn sie in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den noch nicht absolut verjährten Handlungen gestanden haben und daher geeignet sind, deren Gewicht mit zu bestimmen (Rn 21).

Das BVerwG prüft die Natur der vom Ausländer begangenen Straftaten und das öffentliche Interesse an der Verhinderung von vergleichbaren Straftaten, dem durch wirksame verhaltenslenkende Maßnahmen Rechnung zu tragen ist (Rn. 22 f.). Es geht hierbei davon aus, dass es Straftatbestände gibt, die in besonderer Weise generalpräventiven Interessen zu dienen bestimmt sind (vgl. Rn. 23).

BVerwG, Urteil vom 9. Mai 2019 - 1 C 21.18 - InfAuslR 2019, 381 zu § 53 AufenthG

Dem BVerwG zufolge ist zudem zu prüfen, ob besondere Umstände in der Person des Klägers, seiner Lebenssituation, den Umständen der Tatbegehung oder der Ausweisungsanordnung selbst die Eignung einer generalpräventiv gestützten Ausweisung berühren (Rn. 23).

Dass ein Ausländer bis auf Weiteres nicht abgeschoben werden kann, hindert die generalpräventive Eignung nicht (Rn. 23).

Das BVerwG geht aus Gründen, die nicht vertieft worden sind, davon aus, dass das an eine generalpräventive Ausweisung anknüpfende **Einreise- und Aufenthaltsverbot** das Dreifache der absoluten Verjährungsfrist nicht überschreiten darf; bei abgeurteilten Straftaten darf die Dauer des Einreiseverbots zudem die Tilgungsfrist nach dem BZRG nicht überschreiten (BVerwG, Beschluss vom 09.05.2019 - 1 C 14.19 - Rn. 28).

- § 51 Abs. 2 BZRG wird in diesem Zusammenhang nicht thematisiert.
- Auch auf Art. 11 Abs. 2 RL 115/2008 geht das BVerwG insoweit nicht ein. Im Anwendungsbereich der RFRL dürfen oberhalb der Grenze von fünf Jahren allein spezialpräventive Gründe für die Bestimmung der Fristlänge herangezogen werden (näher Funke-Kaiser, in: GK-AufenthG, § 11 Rn. 107 <Stand 6/2018>; § 11 Rn. 82, 90 ff. <Stand 1/2020 im Erscheinen>).

BVerwG, Urteil vom 9. Mai 2019 - 1 C 21.18 - InfAuslR 2019, 381 zu § 53 AufenthG

§ 51 BZRG - Verwertungsverbot

(1) Ist die Eintragung über eine Verurteilung im Register getilgt worden oder ist sie zu tilgen, so dürfen die Tat und die Verurteilung der betroffenen Person im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu ihrem Nachteil verwertet werden.

(2) Aus der Tat oder der Verurteilung entstandene Rechte Dritter, gesetzliche Rechtsfolgen der Tat oder der Verurteilung und Entscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden, die im Zusammenhang mit der Tat oder der Verurteilung ergangen sind, bleiben unberührt.

Art. 11 RFRL - Einreiseverbot (Auszug)

(2) Die Dauer des Einreiseverbots wird in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls festgesetzt und überschreitet grundsätzlich nicht fünf Jahre. Sie kann jedoch fünf Jahre überschreiten, wenn der Drittstaatsangehörige eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellt.

BVerwG, Urteil vom 18. Dezember 2019 - 1 C 34.18 - bisher PM 94/2019 zu § 25b AufenthG

Die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG findet auch auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG Anwendung.

Der Fall wurde zurückgewiesen, weil der VGH Bad.-Württ., in seinem Urteil (vom 18.05.2018 - 11 S 1810/16 - juris) nicht geprüft hatte, ob bei der Klägerin, der es nach Ablauf ihres chinesischen Reisepasses im Juni 2011 erst im Frühjahr 2017 gelang einen neuen Reisepass vorzulegen, die Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG erfüllt ist. Angesichts einer aktenkundigen „Passverfügung“ hätte das Berufungsgericht prüfen müssen, ob die Klägerin dadurch wirksam begründete Mitwirkungspflichten verletzt hat (Ausweisungsinteresse des § 54 Abs. 2 Nr. 8 b AufenthG) und welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben.

Stimmen/Überlegungen zur Rechtsprechung des BVerwG

Die Entscheidung des BVerwG v. 12.07.2018 ist zutreffend; das Instrument der generalpräventiven Ausweisung ist für den Rechtsstaat gerade in der heutigen Zeit unentbehrlich (Tille, GSZ 2019, 157 ff.).

In der Literatur werden die Entscheidungen des BVerwG zur Zulässigkeit der Generalprävention im Rahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG und bei der Ausweisung nach § 53 Abs. 1 AufenthG allerdings auch kritisiert (vgl. etwa Cziersky-Reis, ANA-ZAR 2018, 74 ff.; Funke-Kaiser, in: GK-AufenthG, § 5 Rn. 58 ff. <Stand 9/2018>; Gutmann, InfAuslR 2019, 384):

- Eine generalpräventive Wirkung von Ausweisungen ist nicht nachgewiesen. Dennoch beherrscht sie als Glaubenssatz die Rechtsprechung.
- Die These des BVerwG, dass vom Aufenthalt des nicht ausgewiesenen Ausländers die Gefahr ausgeht, dass die Gefahr besteht, dass andere Ausländer Straftaten begehen, ist nicht nur rabulistisch, sondern unübersehbar ersonnen, um dem vermeintlichen Willen des Gesetzgebers zum Durchbruch zu verhelfen.
- Aus der Begründung der Bundesregierung im „Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ kann allenfalls geschlossen werden, dass Generalprävention ein „Baustein“ des öffentlichen Interesses im Rahmen der Gesamtabwägung, aber nie allein tragend sein kann.

Stimmen/Überlegungen zur Rechtsprechung des BVerwG

- Im AuslG 1990 und AufenthG 2005 hat der Gesetzgeber im Rahmen der ihm zukommenden Einschätzungsprärogative insb. in Gestalt der Ist-Ausweisung eine Beurteilung der Generalprävention und deren Geeignetheit vorgenommen. Das jetzige Ausweisungsrecht hat eine gänzlich andere Struktur, insb. gibt es keine gesetzgeberische Entscheidung, dass grds. in bestimmten Fällen zwingend auszuweisen ist.
- Im Ausweisungsrecht 2016 wird nach der Begehung von Straftaten die Gefahr nicht mehr unterstellt, sondern sie ist festzustellen. Eine generalpräventive Wirkung kann man nicht belegen, aber auch nicht falsifizieren. Das BVerwG hat durch Richterrecht eine massive Verschärfung des Rechts vorgenommen, die der Gesetzgeber bei der Novellierung des Ausweisungsrechts nicht beabsichtigt hat.
- Es gibt keine handhabbaren, praxistauglichen Kriterien für die konkrete Falllösung im Umgang mit Generalprävention.
- Den gesetzlichen Typisierungen in § 54 AufenthG liegt zugrunde, dass von dem Ausländer selbst eine Gefahr neuer Verfehlungen ausgeht. Das System der gesetzgeberischen „Vorabwägung“ (gewichtete Ausweisungs- und Bleibeinteressen in §§ 54, 55 AufenthG) gerät „ins Schwimmen“, wenn auf der Gefahrenseite allein Generalprävention angenommen wird.

Stimmen/Überlegungen zu Rechtsprechung des BVerwG

- Die Rechtsprechung führt bei Straftaten, die nicht zu einer Verurteilung geführt haben, sondern eingestellt worden sind, insb. nach §§ 153, 153a oder § 154 Abs. 1 StPO, zu unhaltbaren Ergebnissen. Der Ausländer, dessen Verhalten von den Strafverfolgungsorganen nicht als strafbedürftig angesehen wird, hat kein Rechtsmittel gegen eine Verfahrenseinstellung, er kann insb. auch nicht eine Verurteilung zu einer geringen Geldstrafe mit der Konsequenz von Tilgungsfristen nach dem BZRG erreichen. Es ist mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 GG nicht zu legitimieren, ihm ausweisungsrechtlich ein Fehlverhalten länger vorzuhalten als einem Verurteilten.
- Der Gedanke, strafrechtliche Verjährungsvorschriften zur Ermittlung der Aktualität eines Ausweisungsinteresses heranzuziehen, ist kühn (Aufgabe des Gesetzgebers?) und hilft im Übrigen bei Ausweisungsinteressen, die nicht an ein strafbares Verhalten anknüpfen, nicht weiter.
- Auch wenn man einstellt, dass § 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG aus Gründen von Steuerung und Akzeptanz von Zuwanderung typischerweise generalpräventive Interessen zugrunde liegen, kann die Annahme einer langen Aktualität eines solchen generalpräventiven Ausweisungsinteresses iSd § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG - etwa wegen einer Identitätstäuschung - zur Kollision mit dem gesetzgeberischen Ansinnen führen, Ausländern über die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung (§§ 60c und § 60d AufenthG) die Legalisierung des Aufenthalts zu eröffnen (§§ 25a, 25b AufenthG, § 19d AufenthG - jew. idF FEG).

Gedanken bei Fallbearbeitungen

Die Rechtsprechung des BVerwG ermöglicht es dadurch, dass für die Bestimmung der Aktualität des Ausweisungsinteresses die strafrechtlichen Verjährungsfristen (nur) als eine **Orientierung** herangezogen werden und zur Konkretisierung die Umstände des jeweiligen Falles maßgebend sind, im Falle der Einstellung von Strafverfahren Art 3 Abs. 1 GG widersprechende Ergebnisse zu vermeiden.

- Wird eine Tat nach § 154 Abs. 1 StPO (vorläufig) eingestellt, so setzt dies voraus, dass die Sanktion der Bezugstat zur Einwirkung auf den Täter (Spezialprävention) bzw. zur Verteidigung der Rechtsordnung (Generalprävention) ausreichend ist (vgl. Teßmer, in: Münchener Kommentar zur StPO, 2016, § 154 Rn 39, 45). Ist die Verurteilung aufgrund der Bezugstat getilgt und bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass das vorläufig eingestellte Verfahren wieder aufgenommen wird, gibt es keinen rechtfertigenden Grund, die eingestellte Tat gegenüber der Bezugstat ausländerrechtlich noch weiter vorzuhalten.
- Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO führen idR dazu, dass lediglich ein geringfügiger Verstoß gegen Rechtsvorschriften anzunehmen und daher das Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG zu verneinen ist (siehe auch 55.2.2.3. VwV-AufenthG)
- Hat ein Ausländer z. B. aufgrund seiner Falschangaben zu seiner Identität eine Duldung erlangt und ist das Strafverfahren wegen der Straftat nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG etwa nach § 153 StPO eingestellt worden, bleibt hiervon aber das speziellere Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 a AufenthG unberührt. Die Aktualität eines nicht an eine Straftat anknüpfenden Ausweisungsinteresses lässt sich nicht durch eine Orientierung an strafrechtlichen Verjährungsvorschriften bestimmen, sondern wohl nur anhand von Inhalt und Zweck des jeweiligen Ausweisungstatbestands sowie systematischen Zusammenhängen. Bei einer Identitätstäuschung (§ 54 Abs. 2 Nr. 8 a AufenthG) ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber durch § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG zu erkennen gegeben hat, dass er eine solche, die allein in der Vergangenheit erfolgt und mittlerweile bereits länger behoben ist, grds. nicht zwingend als ein Hindernis für die Legalisierung des Aufenthalt ansieht (vgl. allerdings näher etwa Nds OVG, Beschluss vom 04.09.2019 - 13 LA 146/19 - juris).

Gedanken bei Fallbearbeitungen

Besondere Umstände in der Person des Klägers, seiner Lebenssituation, den Umständen der Tatbegehung oder der Ausweisungsanordnung selbst, welche die Eignung einer generalpräventiv gestützten Ausweisung berühren können

Eventuell:

- Straftaten, für die der Privatklageweg (§ 374 StPO) zur Verfügung steht
- Erfolgreich durchgeführter Täter-Opfer-Ausgleich (§ 155a StPO)
- Beziehungs-/Leidenschaftstaten (vgl. Dörig, Handbuch des Migrations- und Integrationsrechts, 2018, § 5 Rn. 537; siehe aber BVerwG, Beschluss vom 18.12.1984 - 1 B 148.84 - juris Rn. 7: Bei Leidenschaftstaten ist eine die Ausweisung rechtfertigende generalpräventive Wirkung nicht ohne weiteres ausgeschlossen. Ausweisungen aus Anlass „elementar-eruptiver“ Messerstechereien können dazu beitragen, die Hemmschwelle „vor dem Griff zum Messer und vor dem Stechen“ jedenfalls da zu erhöhen, wo der potentielle Täter einer hinreichenden rationalen Steuerung noch fähig ist und dementsprechend einer Androhungsprävention noch zugänglich sein könnte, wie es auch bei der abgeurteilten Tat des Klägers nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Fall war.)

Gedanken bei Fallbearbeitungen

Sicherung der Verhältnismäßigkeit einer Ausweisung

- Generalpräventive Ausweisung ist nur zur Bekämpfung schwerwiegender Straftaten zulässig, bei denen ein dringendes Bedürfnis für eine ordnungsrechtliche Prävention besteht (Dörig, Handbuch Migrations- u. Integrationsrecht, 2018, § 5 Rn. 537) .
- Bei einem Ausländer, welcher in familiärer Lebensgemeinschaft mit seiner deutschen Ehefrau und minderjährigen deutschen Kindern lebt, rechtfertigen allein generalpräventive Gründe in der Regel nicht den durch eine Ausweisung bewirkten Eingriff in Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK (VGH Bad.-Württ., Urteil vom 23.10.2012 - 11 S 1470/11 - juris Rn. 51 ff.).
- Generalprävention kann nach den Umständen des Einzelfalls bei hier geborenen und aufgewachsenen Ausländer bzw. Ausländern mit langjährigem Aufenthalt ebenfalls unverhältnismäßig sein (so BVerwG, Urteil vom 14.02.2012 - 1 C 7.11 - Rn. 20 ff.; siehe auch Dörig, Handbuch Migrations- u. Integrationsrecht, 2018, § 5 Rn. 540: Generalpräventive Ausweisung ist bei faktischen Inländern mit schwerwiegendem Bleibeinteresse (BVerfG, Beschluss vom 19.10.2016 - 2 BvR 1943/16 - juris Rn. 19 ff.), d.h. insb. bei Ausländern, die hier geboren oder als Kleinkinder nach Deutschland gekommen sind, unzulässig.
- Es dürfte diskussionsbedürftig sein, ob eine generalpräventive Ausweisung bei Jugendlichen und Heranwachsenden jedenfalls dann unzulässig sein kann, wenn gegen sie eine Jugendstrafe verhängt wurde, die allein vom Erziehungsgedanken getragen ist.